

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN**

**1. Allgemeine Anwendbarkeit und Rangverhältnis**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen ("**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") gelten für den Kauf von Waren, Dienstleistungen oder einer Kombination davon (zusammenfassend "**Waren**"), wie sie in einer Bestellung des in der Bestellung oder Vereinbarung genannten Käufers (nachfolgend "**Käufer**") von einem in der Bestellung oder Vereinbarung beschriebenen Lieferanten oder Dienstleister (nachfolgend "**Lieferant**") beschrieben werden, wobei jeder als "**Partei**" oder zusammen als "**Parteien**" bezeichnet wird.
- 1.2 Eine "**Bestellung**" ist ein vom Käufer erteilter Auftrag für den Kauf von Waren zusammen mit Spezifikationen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme in eine Bestellung aufgenommen oder einer Bestellung beigelegt wurden. Der Käufer lehnt alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten ab (unabhängig davon, ob sie im Angebot, in der Bestätigung, Rechnung oder einem anderen Dokument des Lieferanten enthalten sind), unabhängig von den Zahlungen oder der Annahme von Waren durch den Käufer. **EINE ÄNDERUNG ODER MODIFIKATION EINER BESTELLUNG ODER DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IST NICHT BINDEND, ES SEI DENN DIES WIRD IN SCHRIFTLICHER FORM VEREINBART, WOBEI DIES VON EINEM BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER DES KÄUFERS ZU UNTERZEICHNEN IST UND AUSTRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN WERDEN MUSS, DASS DAMIT DIE BESTELLUNG ODER DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ABGEÄNDERT WERDEN.**
- 1.3 Die Bestellung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorherigen Mitteilungen, Zusicherungen, Versprechungen oder Verhandlungen, ob mündlich oder schriftlich, bezüglich des Gegenstands der Bestellung. Alle Dokumente, auf die hierin, in einer Bestellung oder in einer von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung Bezug genommen wird, werden zusammen als eine "**Vereinbarung**" interpretiert. Wenn es einen unvereinbaren Widerspruch zwischen den Bestimmungen solcher Dokumente gibt, gilt das folgende Rangverhältnis: 1) jedes Dokument, das von beiden Parteien nach der Ausführung einer Bestellung ausgefertigt wird und die Bedingungen der Bestellung ausdrücklich ersetzt; 2) jedes Dokument, das von den Parteien ausgefertigt wird und die bestehenden Bedingungen oder Absprachen ausdrücklich ersetzt; 3) ein Haupt-, Rahmen- oder sonstiger Vertrag, der von den Parteien bezüglich des Verkaufs und Kaufs von Waren geschlossen wurde; 4) die Bestellung und alle Bedingungen oder Dokumente, die darin durch Verweis aufgenommen wurden; und schließlich 5) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**2. Preis**

Der Lieferant wird die Waren zu den Preisen und in der Währung liefern, die in der Bestellung angegebenen sind. Die Preise des Lieferanten enthalten alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die auf die gemäß der Bestellung gekauften Waren anwendbar sind, sowie alle Verpackungs- und Frachtkosten bis zum angegebenen Lieferort; jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrwertsteuer (oder gleichwertige Steuer), die vom Käufer zurückerstattet werden kann, nicht im Preis des Lieferanten enthalten ist, sondern auf der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen wird. Wenn der Lieferant gesetzlich zur Zahlung der Mehrwertsteuer (oder einer gleichwertigen Steuer) verpflichtet ist, stellt der Lieferant dem Käufer eine Rechnung gemäß den geltenden Vorschriften aus, damit der Käufer diese Steuer zurückfordern kann. Der Lieferant muss faire und angemessene Preise anbieten.

**3. Lieferung**

- 3.1 Der Lieferant liefert die Waren an den Standort und in den Mengen und zu dem/den Datum/Daten, die in der Bestellung angegeben sind. Bei Waren, die Dienstleistungen oder Lieferungen mit Installation oder Montage beinhalten, hängt die pünktliche Lieferung von der Annahme der Waren durch den Käufer ab. Die Zeit ist von entscheidender Bedeutung, und das Versäumnis, die Waren gemäß dem/den in der Bestellung angegebenen Datum/Daten zu liefern, stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dar.
- 3.2 Jeder Lieferung muss ein Packzettel oder ein Lieferschein beiliegen, auf dem der Inhalt, die Sendungsnummer, die Chargennummer, die Menge und die vollständige Identifikationsnummer der Bestellung sowie ein eventuelles Ablaufdatum angegeben sind.

**4. Verspätung und Vertragsstrafe**

Wenn die fristgerechte Ausführung der Bestellung verzögert wird oder verzögert werden kann, muss der Lieferant bei Anerkennung einer solchen Verzögerung dem Käufer unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, die alle relevanten Informationen enthält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gründe für die eventuelle Verzögerung und die kurz- und langfristigen Abhilfestrategien des Lieferanten.

**5. Verpackung und Versand**

- 5.1 Alle Waren werden nach den Anweisungen oder Spezifikationen des Käufers oder, falls keine vorhanden sind, nach ordentlicher Handelspraxis so verpackt, dass der Empfang in unbeschädigtem Zustand gewährleistet ist. Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist nach Möglichkeit zu verwenden.
- 5.2 Wenn Waren während des Transports beschädigt werden, weil der Lieferant es versäumt hat, die Waren auf diese Weise zu verpacken, ist der Lieferant zum Ersatz der beschädigten Waren oder, falls einschlägig, zum Ersatz eines abtrennbaren Teils, der beschädigt ist, durch neue (keine generalüberholten) Teile verpflichtet.
- 5.3 Auf Wunsch des Käufers benachrichtigt der Lieferant den Käufer schriftlich über den Versand, wenn die Waren zum Transport an einen Spediteur ausgeliefert werden.
- 5.4 Der Lieferant muss dem Käufer alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die 1) zur Einhaltung von Versand-, Export-, Zoll- und internationalen Handelsbestimmungen und 2) zur rechtmäßigen Minimierung von Zöllen, Steuern und Gebühren erforderlich sind.

**6. Versandbedingungen, Eigentumsübertragung und Verlustrisiko**

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart oder in der Bestellung angegeben, liefert der Lieferant die Waren geliefert verzollt "DDP (Incoterms 2020)" an den vom Käufer bezeichneten Ort. Bei Lieferungen mit Installation und Montage und bei Dienstleistungen geht das Risiko auf den Käufer mit der endgültigen Zustimmung zur Abnahme der Waren durch den Käufer über.
- 6.2 Im Falle einer Preisfestsetzung ab Verkaufslager des Lieferanten versendet der Lieferant die Waren zu den niedrigsten Kosten, es sei denn, der Käufer hat etwas anderes angewiesen oder vereinbart. Der Lieferant ist für alle zusätzlichen Kosten verantwortlich, wenn er dieser Anforderung nicht nachkommt. Im Falle einer Preisfestsetzung bei Lieferung kann der Käufer die Transportart bestimmen.
- 6.3 Der Lieferant ist für alle Kosten für beschleunigten Versand zur Einhaltung eines Liefertermins verantwortlich, es sei denn, der Käufer hat schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant wird dem Käufer ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers keine Versand-, Transport-, Logistik-, Lager- oder ähnliche Versicherungen in Rechnung stellen.
- 6.4 Das Eigentum an den Waren geht mit dem Empfang der Waren an dem vom Käufer bezeichneten Ort auf den Käufer über, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Adresse des Käufers oder eines vom Käufer bezeichneten Dritten handelt. Der Lieferant garantiert, dass keine Rechte Dritter bestehen (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) und stellt den Käufer von solchen Ansprüchen Dritter frei.

**7. Inspektion**

Der Käufer kann die gesamten Waren oder eine Stichprobe hiervon prüfen und die gesamten Waren oder einen Teil hiervon, welche fehlerhaft oder nicht konform sind, zurückweisen. Weder eine Inspektion, noch Testungen, noch eine Genehmigung, noch eine Konstruktionsgenehmigung noch eine Abnahme der Waren entbindet den Lieferanten von der Verantwortung für die Gewährleistung oder für irgendwelche Mängel.

**8. Rechnungen und Zahlung**

- 8.1 Sofern vom Käufer nicht anders angewiesen, übermittelt der Lieferant nach jeder Lieferung eine elektronische Rechnung an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse oder an das System des Käufers. Die Rechnung enthält die Informationen des Lieferanten (Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse), die vollständige Identifikationsnummer der Bestellung, eine Liste und Beschreibung der Waren, die Menge der versandten Waren, den fälligen Betrag, Versandinformationen, das

- Ursprungsland und alle anderen Informationen, die zur Identifizierung und Kontrolle der Waren erforderlich sind oder anderweitig vom Käufer spezifiziert wurden. In der Rechnung werden alle früheren Zahlungen für die in Rechnung gestellten Waren bei der Berechnung des fälligen Rechnungsbetrags deutlich vermerkt. Die Rechnung muss auch die jeweils gültigen steuerrechtlichen Mindestanforderungen für die Waren enthalten.
- 8.2 Rechnungen gelten erst dann als beim Käufer eingegangen und die Zahlungsfrist beginnt erst dann, wenn diese korrekt überlassen wurden. Wenn der Lieferant verpflichtet ist, Unterlagen, Betriebsanweisungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen zu liefern, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen erst nach Eingang dieser Materialien.
- 8.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen per elektronischer Überweisung innerhalb von sechzig (60) Tagen netto oder wie anderweitig in der Bestellung angegeben zu leisten, im Anschluss an Folgendes, je nachdem was später liegt: 1) Lieferung der gesamten Bestellung der Waren (im Gegensatz zur Teillieferung); oder 2) Annahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Käufer einen angemessenen Zahlungsbetrag aufgrund von Mängeln aufrechnet oder zurückbehält. In Bezug auf den einbehaltenen Betrag beginnt die Zahlungsfrist, sobald der Mangel zur Zufriedenheit des Käufers vollständig behoben ist.
- 8.4 Die Zahlung stellt keine Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung oder der vertragsgemäßen Lieferung von Waren dar.

#### **9. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung von Ansprüchen**

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlich zulässigen Umfang zu.
- 9.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Käufer anerkannt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant die Lieferverpflichtung oder einen Zahlungsanspruch aus der Geschäftsbeziehung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

#### **10. Garantie, Gewährleistungsfrist, Anspruchsfrist**

- 10.1 Der Lieferant garantiert dem Käufer, seinen Nachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Endbenutzern, dass alle Waren (einschließlich aller nachgelieferten oder nachgebesserten Waren oder Komponenten): frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind; den anwendbaren Zeichnungen, Entwürfen, Qualitätssicherungsplänen, Spezifikationen und Mustern und anderen Beschreibungen entsprechen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder spezifiziert wurden; handelsüblich und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind (sofern die Waren nicht einem vom Käufer gelieferten detaillierten Entwurf entsprechen); allen Gesetzen entsprechen; frei und unbelastet von Pfandrechten oder anderen Belastungen sind und kein Patent, veröffentlichte Patentanmeldungen, Warenzeichen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen (die in der Definition von Waren enthalten sind) fachmännisch und in Übereinstimmung mit den höchsten Standards in der entsprechenden Branche ausgeführt werden. Diese Garantien werden nicht durch andere Garantien, Erklärungen oder Haftungsausschlüsse, weder ausdrücklich noch stillschweigend, eingeschränkt oder ausgeschlossen. Waren, die nicht alle vorstehenden Standards erfüllen, werden gemeinsam als "**Fehlerhafte Waren**" bezeichnet.
- 10.2 Sofern nicht in der Annahmebedingung anders vereinbart, durch Materialspezifikationen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine längere Frist vorgegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferdatum ("**Gewährleistungsfrist**"). Diese Gewährleistung gilt auch nach Lieferung, Prüfung, Abnahme und Zahlung durch den Käufer. Gewährleistungsansprüche entstehen erst nach Entdeckung der Fehlerhaften Waren, auch wenn die Waren zuvor inspiziert wurden. Jede anwendbare Verjährungsfrist läuft ab dem Datum der tatsächlichen Entdeckung.
- 10.3 Tritt innerhalb der ersten sechs (6) Monate der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar.
- 10.4 In dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff "**Leistungen**" alle Dinge in materieller und immaterieller Form, einschließlich Produkte, Dienstleistungen, Erfindungen, Entdeckungen, urheberrechtlich geschützter Werke, Programme, abgeleiteter Werke, dem Quellcode, dem Objektcode, Ideen, Techniken, Methoden, Verfahren, Informationen, Daten, Dokumentation und Materialien, die der Lieferant erstellt, vorbereitet oder an den Käufer liefert oder anderweitig als Ergebnis dieser Vereinbarung produziert, kopiert, macht, vorschlägt oder entwickelt. Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass die Waren und jegliche Leistungen keine Patent-, Marken-, Urheber- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen und dass kein Dritter Sicherungsrechte oder Eigentumsrechte an den Waren besitzt. Die in diesem Abschnitt 10.4 enthaltene Garantie gilt für unbegrenzte Zeit.

#### **11. Mängel, Rechtsbehelfe und Mängelansprüche**

- 11.1 Der Lieferant entschädigt den Käufer für alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung Fehlerhafter Waren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Frachtkosten, Zölle, Steuern und Abgaben.
- 11.2 Der Lieferant muss den Käufer für Rechnungen zuständigen Kontakt, den für Beschaffungen zuständigen Kontakt und den Qualitätsmanager des Käufers unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald er feststellt, dass beschädigte oder Fehlerhafte Waren an den Käufer geliefert wurden. Nach Benachrichtigung durch den Lieferanten oder Entdeckung durch den Käufer kann der Käufer vom Lieferanten verlangen, die Fehlerhaften Waren unverzüglich nachzubessern oder nachzuliefern, indem er den Lieferanten schriftlich benachrichtigt. Für den Fall, dass der Lieferant die Fehlerhaften Waren nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der jedoch dreißig (30) Tage nicht überschreiten darf, nachbessert oder nachliefert, kann der Käufer unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche nach eigenem Ermessen alle einbehaltenen beschädigten oder Fehlerhaften Waren auf Kosten des Lieferanten nachbessern; sie durch Warenprodukte anderer Lieferanten ersetzen und dem Lieferanten die Kosten dafür in Rechnung stellen; oder die Bestellung aus wichtigem Grund kündigen.
- 11.3 Wird der Mangel oder die Nichtübereinstimmung erst bei der Verarbeitung oder beim Betrieb festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche Ersatz für nutzlos aufgewendete Arbeit zu verlangen.

#### **12. Qualität und Qualitätskontrolle**

- 12.1 Der Lieferant hat den allgemein anerkannten Stand der Technik und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verfahrensregelungen und Anforderungen des Käufers einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Anforderungen und die Mitteilung jeglicher Mängel.
- 12.2 Der Lieferant muss den Käufer mindestens sechzig (60) Tage vor der Durchführung einer Änderung, die sich auf die Spezifikationen der Waren auswirken kann, schriftlich benachrichtigen.
- 12.3 Auf Anfrage des Käufers muss der Lieferant unverzüglich Produktions- und Prozessdaten in Echtzeit ("**Qualitätsdaten**") in der vom Käufer gewünschten Form und Weise übermitteln. Der Lieferant muss ein für den Käufer und seine Kunden angemessenes Inspektions-, Test- und Prozesskontrollsystem ("**Qualitätssystem des Lieferanten**") für die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren bereitstellen und aufrechterhalten, das mit der Qualitätspolitik des Käufers, den Qualitätsanforderungen in dieser Bestellung und/oder anderen Qualitätsanforderungen, die anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart wurden ("**Qualitätsanforderungen**"), übereinstimmt. Die Abnahme des Qualitätssystems des Lieferanten und die Genehmigung der Qualifizierung durch den Käufer ändert nichts an den Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten gemäß dieser Bestellung, einschließlich der Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf seine Unterlieferanten und Subunternehmer. Wenn das Qualitätssystem des Lieferanten nicht mit den Bedingungen dieser Bestellung übereinstimmt, kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen verlangen, die zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen erforderlich sind.
- 12.4 Der Lieferant muss vollständige Aufzeichnungen in Bezug auf das Qualitätssystem des Lieferanten, einschließlich aller Test- und Prüfdaten, aufbewahren und diese Aufzeichnungen dem Käufer und seinem Kunden für den längeren der nachfolgend genannten Zeiträume zur Verfügung stellen: 1) drei (3) Jahre nach Abschluss dieser Bestellung; 2) den Zeitabschnitt, der in den auf diese Bestellung anwendbaren Spezifikationen festgelegt ist; oder 3) den Zeitabschnitt, der nach anwendbarem Recht erforderlich ist.
- 12.5 Der Käufer hat das Recht, ohne Kosten für den Käufer die Standorte zu betreten, an denen die Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung durchgeführt werden, um die Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers zu bewerten, Qualitätsaudits durchzuführen und/oder Inspektionen oder Tests der im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren (einschließlich aller Dienstleistungen) im Werk des Lieferanten (oder anderswo) durchzuführen oder beizuwohnen.

- 12.6 Falls einschlägig, hat die unabhängige Zertifizierungs-/Akkreditierungsstelle des Käufers (d.h. die Benannte Stelle) das Recht, Qualitätskontrollen/Audits in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten während der regulären Geschäftszeiten durchzuführen, einschließlich unangekündigter Audits im Falle der Lieferung von Medizinprodukten/Medizinproduktkomponenten. Falls einschlägig und erforderlich, muss der Lieferant einen ähnlichen Zugang in den Produktions- und Lagerräumen seiner Lieferanten ermöglichen.
- 12.7 Wenn der Lieferant nicht der Hersteller der Waren ist, muss der Lieferant auf dem Konformitätszertifikat die Rückverfolgbarkeit der Waren bis zum Hersteller der Originalausrüstung bescheinigen. Wenn der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht bescheinigen kann, darf er diese Waren nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers an den Käufer versenden.
- 12.8 Falls erforderlich, schließt der Lieferant einen separaten Vertrag über die Produktion und/oder die Qualität der Waren ("**Qualitätsvereinbarung**") ab, die im Fall eines Konfliktes mit diesem Abschnitt 12 Vorrang hat.

### 13. Offenlegung von Materialien

- 13.1 In den anwendbaren Rechtsordnungen garantiert der Lieferant zusätzlich zu allen anderen Garantien, dass alle Waren (a), soweit zutreffend, mit den EU-Richtlinien RoHS (RoHS-1 und RoHS-2), Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ("POP-Verordnung"), der Stockholmer Konvention über anhaltende organische Verschmutzungen und/oder länderspezifischen/regionalen Äquivalenten konform sind; und (b) keine Stoffe enthalten, die als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Anhang XIV der EU-Richtlinie zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Anhang XVII der REACH-Verordnung oder in gleichwertigen Rechtsvorschriften anderer anwendbarer Rechtsordnungen enthalten sind, es sei denn, der Lieferant überlässt dem Käufer eine ausdrückliche, schriftliche Benachrichtigung (einschließlich einer zusätzlichen ausdrücklichen, schriftlichen Benachrichtigung des Käufers, wenn neue Stoffe der REACH-Verordnung und Anhang XIV, Anhang XVII und der Kandidatenliste hinzugefügt werden). Der Lieferant muss den Käufer mit angemessener Vorlaufzeit über Änderungen an den Waren informieren, die sich auf die oben genannten Richtlinien auswirken.
- 13.2 Auf schriftliche Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer innerhalb von sieben (7) Werktagen in der vom Käufer gewünschten Form und Detailliertheit eine Liste aller in den Waren enthaltenen Materialien, die Menge dieser Materialien und Informationen über Änderungen oder Ergänzungen dieser Materialien nach bestem Wissen und Gewissen des Lieferanten zur Verfügung. Unbeschadet der vorstehenden Regelung muss der Lieferant auf Anfrage des Käufers dem Käufer alle Informationen (in ausreichender Ausführlichkeit) zusammen mit schriftlichen Bestätigungen zur Verfügung stellen, damit der Käufer allen Anforderungen des Käufers und seiner Kunden bezüglich der Sorgfaltspflicht, Offenlegung und Prüfung gemäß Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "**Dodd-Frank Act**") und Regel 13p-1 und Formular SD gemäß dem Securities Exchange Act von 1934 sowie alle ähnlichen, anwendbaren Gesetze und Vorschriften rechtzeitig erfüllen kann, einschließlich der ordnungsgemäßen Untersuchung der Lieferkette des Lieferanten (und der Zertifizierungen solcher Lieferanten), wobei Konfliktminerale (wie in Abschnitt 1502(e)(4) des Dodd-Frank Act definiert), die in jedem der Waren enthalten sind, und das Ursprungsland dieser Konfliktminerale (oder, nach ordnungsgemäßer Untersuchung, warum dieses Ursprungsland nicht bestimmt werden kann) zu identifizieren sind. Der Lieferant erklärt sich ferner bereit, am Berichtsprozess/System des Käufers über Konfliktminerale teilzunehmen, wie vom Käufer gefordert.
- 13.3 Wenn die Waren Chemikalien enthalten, die vom Staat Kalifornien, U.S.A. gemäß dem Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986, California Health and Safety Code Section 25249.5 ff. ("**Proposition 65**"), als krebserzeugend, geburtsfehlerauslösend oder in sonstiger Weise fortpflanzungsgefährdend eingestuft werden, werden solche Waren in voller Übereinstimmung mit Proposition 65 mit einer Wammarkierung versehen, oder, wenn solche Chemikalien in Mengen vorhanden sind, die keine Wammarkierung gemäß Proposition 65 erfordern, wird der Lieferant dem Käufer eine Zertifizierung zur Verfügung stellen, die besagt, dass eine Wammarkierung nicht erforderlich ist, sowie das Testprotokoll und die Testergebnisse zur Unterstützung einer solchen Zertifizierung.

### 14. Schadloshaltung

- 14.1 Der Lieferant (die "**Entschädigende Partei**") wird auf seine Kosten den Käufer und seine Inhaber, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, Auftraggeber, Erfüllungsgehilfen, Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden (zusammen die "**Entschädigungsberechtigten**") von allen Verlusten, Kosten, Ausgaben, Schäden, Ansprüchen, Forderungen oder Haftungsansprüchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts- und Berufsgebühren und -kosten, denen aus Vergleichen, Einigungen, Urteilen oder Richtersprüchen, die einem Entschädigungsberechtigten entstehen oder von ihm verlangt werden und die sich aus Fahrlässigkeit des Lieferanten, vorsätzlichem Fehlverhalten, der Verletzung der Bedingungen einer Bestellung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Lieferung Fehlerhafter Waren ergeben, daraus resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, sowie von jeglichen Haftungsansprüchen für Personenschäden, Tod und/oder Sachschäden, die durch die vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht werden, unabhängig davon, ob diese auf dem Gelände des Lieferanten oder Käufers oder anderswo durchgeführt wurden, unabhängig davon, wann ein solcher Zustand eintritt oder entdeckt wird (ein "**Entschädigungspflichtiges Ereignis**"), freistellen, verteidigen und schadlos halten. Zu den Entschädigungspflichtigen Ereignissen gehören ohne Einschränkung Ansprüche von Kunden des Käufers, Ansprüche Dritter und Ansprüche zwischen den Parteien. In keinem Fall wird der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einen Vergleich bezüglich eines Entschädigungspflichtigen Ereignisses eingehen.

### 15. Schadloshaltung geistiges Eigentum

Für Waren, die im Rahmen einer Bestellung bereitgestellt werden, wird der Lieferant auf eigene Kosten einen Entschädigungsberechtigten gegen alle Verluste, Kosten, Ausgaben, Schäden, Ansprüche, Forderungen oder Haftungsansprüche verteidigen und schadlos halten, einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwalts- und Berufsgebühren und -kosten, denen aus Vergleichen, Einigungen, Urteilen oder Richtersprüchen, die einem Entschädigungsberechtigten entstehen oder von ihm verlangt werden und die sich aus tatsächlichen oder angeblichen Schäden ergeben, aus ihnen resultieren oder in Verbindung mit ihnen auftreten: 1) Patent-, Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen; 2) unrechtmäßige Offenlegung, Verwendung oder widerrechtliche Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses; oder 3) Verletzung anderer geistiger Eigentumsrechte Dritter, die sich aus der Verwendung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Reproduktion oder der Lizenzierung von Waren oder Liefergegenständen sowie aus Kosten ergeben, die dem Entschädigungsberechtigten bei der Verteidigung gegen solche Klagen, Ansprüche oder Verfahren entstehen, wenn der Lieferant die Verteidigung nicht übernimmt. Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich über solche Klagen, Ansprüche oder Verfahren zu benachrichtigen und dem Lieferanten Befugnisse sowie Informationen und Unterstützung (auf Kosten des Lieferanten) zu dessen Verteidigung zu überlassen. Der Lieferant hat das Recht, die Verteidigung eines solchen Anspruchs oder einer solchen Klage und, in Übereinstimmung mit den hiernach geregelten Rechten des Entschädigungsberechtigten, alle Verhandlungen zu deren Beilegung zu führen. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nicht unbegründet versagt werden darf, keinen Vergleich abschließen. Der Entschädigungsberechtigte kann an der Verteidigung oder an Verhandlungen zum Schutz seiner Interessen teilnehmen. Wenn die Verwendung von Waren untersagt wird, dann muss der Lieferant, zusätzlich zu allen anderen Rechten, die dem Käufer hierunter nach Billigkeit oder nach geltendem Recht zustehen, nach Wahl des Käufers und auf Kosten des Lieferanten entweder 1) den Entschädigungsberechtigten das Recht verschaffen, diese Waren weiterhin wie in dieser Vereinbarung vorgesehen zu verwenden; 2) sie durch eine nicht rechtsverletzende Ersatzware zu ersetzen; oder 3) die Waren zu entfernen und/oder die Verwendung der Waren bei der Bereitstellung von Waren zu stoppen und dem Käufer den Kaufpreis zurück zu erstatten, wobei in allen Fällen der Lieferant für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben verantwortlich ist.

### 16. Produkthaftung, Rückruf

- 16.1 Wenn der Käufer, einer der Kunden des Käufers oder eine "**Regierungsbehörde**" (im weitesten Sinne definiert als eine Nation oder Regierung, ein Bundesstaat oder eine andere Gebietskörperschaft davon und jede Einheit, die exekutive, legislative, gerichtliche, regulatorische oder administrative Funktionen einer Regierung ausübt oder zu einer Regierung gehört) feststellt, dass an den Käufer verkaufte Waren infolge der Nichteinhaltung der hier festgelegten Spezifikationsstandards durch den Lieferanten fehlerhaft sind, und eine Rückrufaktion erforderlich ist, hat der Käufer das Recht, eine solche Rückrufaktion durchzuführen und mangelhafte Waren an den Lieferanten zurückzusenden oder diese Waren zu vernichten, wie vom Käufer nach billigem Ermessen und auf alleinige Kosten und Gefahr des Lieferanten festgelegt. Wenn eine Rückrufaktion durchgeführt wird, ersetzt der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf alleinige Kosten des Lieferanten unverzüglich alle mangelhaften Waren durch konforme Waren und stellt diese Ersatzwaren dem Käufer oder einem vom Käufer benannten Vertreter zur Verfügung. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn eine für die Waren geltende Produktgarantie abgelaufen ist. Der Lieferant haftet für alle Kosten des Käufers im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion, wenn

eine solche Rückrufaktion auf der angemessenen Feststellung beruht, dass die Waren nicht mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Spezifikationen oder Garantien übereinstimmen. Falls eine solche Rückrufaktion aufgrund eines Mangels in den Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, notwendig ist, haftet der Käufer für alle Kosten, die mit einer solchen Rückrufaktion verbunden sind.

#### 17. Beschränkung der Haftung des Käufers

**SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HAFTET DER KÄUFER NICHT FÜR ERWARTETE ODER ENTGANGENE GEWINNE ODER FÜR BESONDERE, STRAFBEWEHRTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN. DIE GESAMTHAFTUNG DES KÄUFERS FÜR ANSPRÜCHE JEDLICHER ART FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER BESTELLUNG ODER AUS DER AUSFÜHRUNG ODER VERLETZUNG DER BESTELLUNG ERGEBEN, DARF IN KEINEM FALL DEN PREIS ÜBERSTEIGEN, DER DEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ODER EINEM TEIL DAVON ZUZUORDNEN IST, DIE DEN ANSPRUCH BEGRÜNDEN. DER KÄUFER LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE STORNIERUNGSKOSTEN, VERZUGSKOSTEN, STRAFEN ODER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE AB UND IST NICHT HAFTBAR FÜR DIESE.**

#### 18. Eigentumsrechte des Käufers

- 18.1 Alle Muster, Herstellungsverfahren, Ausrüstungen, Teile, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfgeräte, zur Verfügung gestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und Ähnliches, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des Käufers ("**Eigentum des Käufers**"). Der Lieferant darf das Eigentum des Käufers nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung verwenden. Der Lieferant darf das Eigentum des Käufers nicht duplizieren, das Eigentum des Käufers Dritten zur Verfügung stellen oder vertrauliche Informationen in Bezug auf das Eigentum des Käufers oder den Besitz des Lieferanten offenlegen. Der Lieferant darf unter Verwendung des Eigentums des Käufers hergestellte Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen, noch darf der Lieferant sie Dritten aushändigen oder solche Gegenstände an Dritte verkaufen. Der Lieferant verwahrt das Eigentum des Käufers kostenlos und mit der angemessenen Sorgfalt eines Handelsunternehmens. Der Lieferant hat das Eigentum des Käufers getrennt von anderem Eigentum im Besitz des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant muss das Eigentum des Käufers als Eigentum des Käufers kennzeichnen und auf Anfrage des Käufers einen fotografischen Nachweis dieser Kennzeichnung vorlegen.
- 18.2 Die Verarbeitung oder Rekonstruktion der vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien wird für den Käufer durchgeführt. Der Käufer wird sofort zum Eigentümer des neuen oder verarbeiteten Artikels. Wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vereinbaren Käufer und Lieferant, dass der Käufer während der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Formulare, Werkzeuge, Vorlagen, Druckvorlagen usw., die dem Käufer in Rechnung gestellt werden, gehen mit der Zahlung in das Eigentum des Käufers über. Der Lieferant bewahrt diese Gegenstände und Materialien kostenlos für den Käufer und mit der Sorgfalt eines Handelsunternehmens auf.
- 18.3 Nach der Lieferung von Waren im Rahmen der Bestellung gibt der Lieferant das Eigentum des Käufers zurück, es sei denn, der Käufer hat anderslautende Anweisungen erteilt.

#### 19. Ersatzteile/Bereitstellung von Dienstleistungen

- 19.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, muss der Lieferant nach Lieferung und Abnahme der Waren für zehn (10) Jahre oder die Nutzungsdauer der Waren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, notwendige Ersatzteile an den Käufer verkaufen oder eine alternative Quelle für notwendige Ersatzteile angeben.
- 19.2 Auf schriftliches Ersuchen des Käufers muss der Lieferant die Mitarbeiter des Käufers für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der Bereitstellung der Waren in Gebrauchs- und Wartungsaufgaben schulen und die erforderlichen Dienstleistungen fachmännisch ausführen.

#### 20. Vertraulichkeit

Die Existenz und die Bedingungen der Bestellung; jedwede Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, Technologie oder andere Informationen oder Materialien, die sich auf das Geschäft, die Technologie, die Aussichten, die finanzielle Lage oder andere geschützte oder vertrauliche Informationen des Käufers beziehen, die der Lieferant vom Käufer erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden und Kundenlisten, und alle aus dem Vorgenannten abgeleiteten oder diese beinhaltenden Informationen des Lieferanten, sind vom Lieferanten mit demselben Grad an Sorgfalt, den der Lieferant zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen oder Materialien anwendet (jedoch nicht weniger als angemessene Sorgfalt), vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung verwendet werden. Sofern kein anderslautender formeller schriftlicher Vertrag vorliegt, werden alle dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, Technologien und andere Informationen oder Materialien dem Käufer auf einer nicht vertraulichen Basis zur Verfügung gestellt und können vom Käufer ohne Einschränkung verwendet und/oder offengelegt werden.

#### 21. Beendigung

- 21.1 Die nicht verletzende Partei kann jede Bestellung oder, falls zutreffend, jeden Vertrag bezüglich der Waren, der von den Parteien abgeschlossen wurde, ganz oder teilweise ohne Haftungsfolgen kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung begeht und, soweit eine solche Verletzung behoben werden kann, die verletzende Partei die Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung unter Angabe der Gründe für die Verletzung behebt. Zu einem wesentlichen Verstoß gehören unter anderem verspätete Lieferung, Lieferung fehlerhafter Waren oder jeglicher Missbrauch oder jegliche Offenlegung geistiger Eigentumsrechte des Käufers oder vertraulicher Informationen, die vom Käufer nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt wurden.
- 21.2 Eine zahlungsfähige Partei kann jede Bestellung oder, falls zutreffend, jeden Vertrag oder jede Abrede, die von den Parteien vereinbart wurde, ganz oder teilweise durch schriftliche Kündigung beenden, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder wenn von oder gegen diese Partei ein Antrag gestellt oder ein Verfahren in Bezug auf Insolvenz, Zwangsverwaltung, Reorganisation oder Abtretung zugunsten von Gläubigern eingeleitet wird.
- 21.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, eine Bestellung oder einen Teil davon nach eigenem Ermessen zu kündigen, bevor der Lieferant Maßnahmen zur Erfüllung der Bestellung ergriffen hat, oder innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Erteilung der Bestellung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Im Falle einer solchen Kündigung muss der Lieferant unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung einstellen und seine Lieferanten oder Subunternehmer unverzüglich veranlassen, diese Arbeiten einzustellen. Der Lieferant wird weder für Arbeiten bezahlt, die nach Erhalt der Kündigung durchgeführt wurden, noch für Kosten, die seinen Lieferanten oder Subunternehmern entstanden sind und die der Lieferant vernünftigerweise hätte vermeiden können. Jegliches Rohmaterial oder in Bearbeitung befindliche Arbeiten können vom Käufer nur bis zu der zur Erfüllung der Bestellung erforderlichen Menge zum Selbstkostenpreis erworben werden. Der Lieferant wird die Dokumentation seiner Einkaufskosten zur Verfügung stellen. Der Käufer ist nicht verantwortlich für Material, das an den Lieferanten des Lieferanten zurückgegeben werden kann, das wiederverkauft werden kann oder das wiederverwendet oder als Teil des normalen Betriebs für andere Kunden des Lieferanten verwendet werden kann.
- 21.4 Wenn der Käufer eine Bestellung gemäß vorstehendem Absatz 21.3 kündigt, besteht die einzige Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Lieferanten in der Zahlung für Waren, die der Käufer vor der Kündigung erhalten und angenommen hat, sowie in einem Betrag, der die Zeit- und Materialkosten widerspiegelt, die direkt den zugunsten des Käufers in Bearbeitung befindlichen Arbeiten zugeordnet werden können, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung 1) diese unfertigen Erzeugnisse sich auf Warenprodukte beziehen, die nur dem Käufer gehören, und 2) der Lieferant innerhalb der letzten zwölf (12) Monate keine Verkäufe solcher Warenprodukte an andere Kunden getätigt hat. Eine solche Entschädigung umfasst nicht den Verlust erwarteter Gewinne oder irgendwelche Folgeschäden.
- 21.5 Soweit ein Teil einer Bestellung nicht gemäß diesem Abschnitt 21 gekündigt wird, wird der Lieferant diesen Teil weiterhin ausführen.
- 21.6 Arbeit einstellen. Der Käufer kann den Lieferanten jederzeit schriftlich und kostenlos auffordern, die Arbeiten im Rahmen einer Bestellung für bis zu sechzig (60) Kalendertage ("**Aufforderung zur Einstellung der Arbeit**") ganz oder teilweise einzustellen, sowie nach Absprache für jeden weiteren Zeitraum. Unmittelbar nach Erhalt einer Aufforderung zur Einstellung der Arbeit wird der Lieferant deren Bedingungen einhalten. Der Käufer kann jederzeit die Aufforderung zur Einstellung der Arbeit ganz oder teilweise stornieren oder die Arbeiten gemäß diesem Abschnitt 21 beenden. In dem Umfang, in dem die Aufforderung zur Einstellung der Arbeit annulliert wird oder abläuft, muss der Lieferant die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen.

## **22. Höhere Gewalt/Entschuldbare Verspätung**

- 22.1 Keine der Parteien haftet für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung der Vereinbarung, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind, soweit diese außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen: höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, terroristische Handlungen, Epidemie, Pandemie, Quarantäne, zivile Unruhen, Zusammenbruch von Kommunikationseinrichtungen, Zusammenbruch des Web-Hosts, Zusammenbruch des Internet-Service-Providers, Naturkatastrophen, behördliche Handlungen oder Unterlassungen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, nationale Streiks, Feuer, Explosion, allgemeine Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen oder Energie ("**Ereignis höherer Gewalt**").
- 22.2 Die von einer entschuldbaren Verspätung betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, einschließlich der Informationen über die voraussichtliche Dauer der Verspätung, und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Verspätung zu beheben, wenn sie behoben werden kann. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung der Waren an den Käufer so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird. Wenn sich die Lieferung des Lieferanten verzögert, kann der Käufer nach eigenem Ermessen geplante Lieferungen stornieren oder den Leistungszeitraum verlängern, und der Lieferant wird seine verfügbaren Lieferungen von Waren so zuteilen, dass dem Käufer mindestens derselbe Anteil an der Gesamtproduktion des Lieferanten zugesichert wird, der dem Käufer vor dem entschuldbaren Verzögerungsereignis zugeteilt wurde. Wenn die Lieferung von Waren um mehr als fünfundvierzig (45) Kalendertage verzögert wird, kann der Käufer ohne Haftungsfolgen die gesamte Bestellung oder einen Teil davon stornieren.

## **23. Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien**

- 23.1 **Einhaltung der Gesetze.** Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Verordnungen, Regeln, Vorschriften, Bestimmungen, Anordnungen oder andere Normen einhalten, die sich auf die dem Käufer gelieferten Waren beziehen (zusammenfassend als "**Gesetze**" bezeichnet), wobei diese Gesetze von Zeit zu Zeit aktualisiert und ersetzt werden können. Der Lieferant garantiert, dass (1) die Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Menschenrechtsgesetze (einschließlich des UK Modern Slavery Act 2015 und des Australia Modern Slavery Act 2018), des California Transparency in Supply Chain Act, aller Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze (einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act) hergestellt werden; (2) weder der Lieferant noch einer seiner Unterlieferanten Kinder-, Sklaven- oder Gefangenearbeit oder andere Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit einsetzen. Der Lieferant verpflichtet sich durch Annahme der Bestellung zur Einhaltung des Walsh-Healey Public Contracts Act vom 30. Juni 1936 in der geänderten Fassung und des Fair Labor Standards Act von 1938 in der geänderten Fassung (Zertifizierungen sind auf Anfrage vorzulegen). Der Lieferant darf bei der Ausführung aller durch die Bestellung geforderten Handlungen keinen Mitarbeiter oder Bewerber um eine Beschäftigung aufgrund von Rasse, Glauben, Geschlecht, Hautfarbe oder nationaler Herkunft diskriminieren.
- 23.2 **Produktsicherheit.** Der Lieferant muss die Produktsicherheitsgesetzgebung einhalten. Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen dieser Bestimmungen gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Versands (oder der Lieferung) den geltenden Gesetzen entsprechen und nicht verfälscht oder falsch gekennzeichnet sind im Sinne des Federal Food, Drug and Cosmetic Act, und dass (gegebenenfalls) die versandten (oder gelieferten) Waren zum Zeitpunkt des Versands (oder der Lieferung) allen Anforderungen und Vorschriften des Radiation Control for Health and Safety Act oder ähnlicher Richtlinien entsprechen. Soweit nicht durch Gesetz, Vorschrift, Verordnung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Dritter verboten, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer unverzüglich über alle Anfragen und formellen oder informellen Anhörungen, Konferenzen und Verfahren von Regierungsbehörden zu informieren, die sich direkt auf die an den Käufer gelieferten Waren beziehen. Der Lieferant erklärt sich ferner damit einverstanden, dem Leiter für Qualitätssicherung des Käufers unverzüglich Kopien der gesamten Korrespondenz und Kommunikation zwischen ihm und allen Regierungsbehörden, die direkt mit den an den Käufer gelieferten Waren in Zusammenhang stehen, zu übermitteln, insbesondere der Korrespondenz oder Kommunikation in Bezug auf Maßnahmen der U.S. Food and Drug Administration betreffend die genannten Waren und betreffend Beschwerden oder Berichte über Verletzungen oder Mängel in Bezug auf die Sicherheit der Waren, soweit dies nach Gesetz, Vorschrift, Verordnung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Dritter zulässig ist.
- 23.3 **Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.** Der Lieferant muss betreffend Umwelt-, Gesundheit und Sicherheit („EHS“) alle anwendbaren Rechtsvorschriften, Statuten, Verordnungen, Regeln und Vorschriften ("**EHS-Gesetze**") einhalten. Der Lieferant, der für den Käufer Arbeiten vor Ort durchführt, muss alle EHS- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, die am Standort des Käufers zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant trägt die Hauptverantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter bei der Arbeit in einer Einrichtung des Käufers, und der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die für den Käufer Arbeiten ausführen oder anderweitig Dienstleistungen für den Käufer erbringen, eine angemessene Schulung zu den EHS-Anforderungen und allen anwendbaren standortspezifischen Anforderungen des Käufers erhalten haben.
- 23.4 **Abfälle.** Wenn durch die Waren und/oder Dienstleistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne der europäischen oder anderer anwendbarer Abfallgesetze entstehen, ist der Lieferant verpflichtet, diese Abfälle auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den Abfallgesetzen zu verwerten und zu entsorgen. Jegliche Haftung nach den Abfallgesetzen geht auf den Lieferanten über, sobald der Abfall entsteht.
- 23.5 **Einfuhr, Ausfuhr und Einhaltung der Zollvorschriften.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt der Lieferant die gesamte Verantwortung und Haftung für alle Lieferungen, die unter eine Bestellung fallen und eine staatliche Import- oder Exportabfertigung erfordern. Der Lieferant wird alle Exportgesetze und -vorschriften aller Länder einhalten, die an Transaktionen im Zusammenhang mit dieser Bestellung beteiligt sind.
- 23.6 **Verbotene/r Beschaffung/Vertrieb.** Soweit anwendbar, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er keine Artikel oder technischen Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, aus folgenden Quellen beschafft oder anderweitig vertreibt, offenlegt, freigibt oder anderweitig überträgt: (i) ein Land, das vom US-Außenministerium als "State Sponsor of Terrorism" bezeichnet wird, (ii) ein Unternehmen mit Sitz in einem Land, das als "State Sponsor of Terrorism" bezeichnet wird, (iii) die Region Krim (einschließlich Sewastopol), (iv) Kuba oder (v) Nordkorea. Diese Klausel gilt nicht, wenn die Ermächtigung von allen anwendbaren Rechtsordnungen, einschließlich der der Vereinigten Staaten, eingeräumt wird. Diese Klausel gilt unabhängig von der Rechtmäßigkeit einer solchen Transaktion nach lokalem Recht.
- 23.7 **Herkunftsland.** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, die Waren und, soweit angemessen/anwendbar, Verpackungen, Etiketten oder Rechnungen mit dem Ursprungsland (Herstellungsland) der Waren in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll-/Importgesetzen und -vorschriften zu kennzeichnen. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anfrage auch akzeptable und prüffähige Unterlagen zum Nachweis des Ursprungslandes für alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren zur Verfügung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Ursprungsbescheinigungen.
- 23.8 **Regierungsverträge.** Wenn Waren zur Unterstützung eines Vertrags mit der Regierung der Vereinigten Staaten bestellt werden, unterliegt diese Bestellung den US Government Flowdown-Bestimmungen, und der Lieferant beschneigt, sofern er nicht davon ausgenommen ist, dass er und seine Unterauftragnehmer die Equal Employment Opportunity Klausel in Abschnitt 202 der Executive Order 11246 in ihrer geänderten Fassung gemäß 41 CFR 60-1.4; die Klausel für positive Sonderbehandlung in 41 CFR 60-250.4; die Klausel für positive Sonderbehandlung in 41 CFR 60-741.4; sowie alle anderen Bestimmungen, die vom Office of Federal Contract Compliance Programs gefordert werden, wie in 41 CFR Kapitel 60 dargelegt, die alle hier durch Verweis einbezogen werden, einhalten.
- 23.9 **Käufer-Codes.** Der Lieferant bestätigt, dass er den "Kodex für Ethik und Geschäftsgebahren" und die "Richtlinie zum ethischen Handeln für Geschäftspartner", die vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können (die "**Kodizes**"), gelesen und verstanden hat. Diese Kodizes sind Bestandteil dieses Dokuments und unter folgender URL zu finden: <https://www.dentsplysirona.com/de-de/ueber-dentsply-sirona/compliance-ethikrichtlinien.html>. Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er in Übereinstimmung mit den Kodizes handelt. Die Nichteinhaltung der Kodizes stellt eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung dar.
- 23.10 **Datenschutz und Datensicherheit.** Der Lieferant muss Informationssicherheitsrichtlinien und ein Programm mit technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einführen, implementieren und aufrechterhalten, die geeignet sind, den Zugriff zu den Daten und vertraulichen Informationen des Käufers zu verhindern und alle anwendbaren Best Practices, Standards und Richtlinien zur Informationssicherheit zu erfüllen. Sofern anwendbar, sichert der Lieferant zu und garantiert, dass seine Erhebung, der Zugang, die Nutzung, die Speicherung, die Entsorgung, die Übertragung und die Offenlegung von Informationen, die: (i) eine Person identifizieren oder zur Identifizierung einer Person verwendet werden können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Namen, Unterschriften, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere eindeutige Identifikatoren); oder (ii) zur Authentifizierung einer Person verwendet werden können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter-Identifikationsnummern, behördlich ausgegebene Identifikationsnummern, Passwörter oder PINs, Nummern von Finanzkonten, Informationen zu Bonitätsauskünften, biometrische oder Gesundheitsdaten, Antworten auf Sicherheitsfragen und andere persönliche Identifikatoren), im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen zum Schutz von Vertraulichkeit und Datenschutz, sowie allen anderen anwendbaren Verordnungen und Richtlinien, einschließlich, aber

nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung der Europäischen Union („GDPR“), das Allgemeine Datenschutzgesetz Brasiliens („LGPD“), den California Online Privacy Protection Act („CalOPPA“) und den California Consumer Privacy Act von 2018 (Titel 1.81.5, §1798.100 ff, wie er im Laufe der Zeit durch Gesetze oder Verordnungen geändert werden kann) („CCPA“) stehen und stehen werden. Für den Fall, dass Daten von Personen in den Vereinigten Staaten und insbesondere im Bundesstaat Kalifornien erhoben werden, erkennt jede Partei, sofern nicht gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart und von den Parteien unterzeichnet, an, dass sie keine Gegenleistung für die Übermittlung personenbezogener Daten angenommen hat und dass diese personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Bereitstellung der Waren zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant wird je nach Bedarf zusätzliche Datenschutz- oder andere derartige Absprachen mit dem Käufer abschließen. Die Datenschutzrichtlinie des Käufers ist hierin enthalten und unter folgender URL zu finden: <https://www.dentsplysirona.com/de-de/legal/datenschutzerklaerung.html>.

## 24. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 24.1 Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar ist.
- 24.2 Für Bestellungen, die von Standorten in Nordamerika aus aufgegeben werden, unterliegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Gesetzen des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Kollisionsrechts. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Klage vor einem anderen Gericht als dem US-Bundesbezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York oder den Gerichten des Staates New York mit Sitz in New York, New York, USA, sowie vor einem Berufungsgericht aus einem dieser Gerichte erhebt und sich der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte unterwirft. Jede Partei verzichtet auf jegliches Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren. Jede Partei stimmt zu, dass ein abschließendes Urteil in einem solchen Verfahren rechtskräftig ist und in anderen Rechtsordnungen durch Klage aufgrund des Urteils oder in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Weise vollstreckt werden kann.
- 24.3 Für Bestellungen, die von Orten außerhalb Nordamerikas aufgegeben werden, unterliegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Gesetzen von England und Wales und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Kollisionsrechts. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Klage vor einem anderen Gericht als dem London Court of International Arbitration ("LCIA") erhebt. Solche Streitigkeiten werden durch Schiedsverfahren gemäß den LCIA-Regeln, die als durch Verweis in dieser Klausel als aufgenommen gelten, vorgelegt und endgültig beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Der Sitz bzw. der rechtliche Ort des LCIA-Schiedsgerichtsverfahrens lautet wie folgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart: Frankfurt für Bestellungen aus Deutschland; Stockholm für Bestellungen aus Europa, mit Ausnahme von Deutschland; Singapur für Bestellungen aus Asien; Melbourne für Bestellungen aus Australien; Sao Paulo für Bestellungen aus Südamerika; London für alle anderen Bestellungen oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten.

## 25. Verschiedenes

- 25.1 Unabhängiger Auftragnehmer/Beziehung der Parteien. Der Lieferant ist kein Partner, Angestellter oder Vertreter des oder Joint-Venture-Unternehmens mit dem Käufer/s. Der Lieferant ist nicht befugt, in irgendeiner Weise für den Käufer zu handeln, und der Lieferant hat weder das Recht noch die Befugnis, im Namen des Käufers Verpflichtungen irgendwelcher Art zu übernehmen oder zu eingehen.
- 25.2 Drittparteien/Unterauftragnehmer. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Aufträge an Dritte übertragen oder Unterauftragnehmer einsetzen.
- 25.3 Abwerbungsverbot. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit einer Bestellung oder ggf. einer von den Parteien geschlossenen Abrede weder direkt noch indirekt über einen Dritten Mitarbeiter des Käufers um eine Anstellung zu bitten. Dieses Verbot gilt nicht für allgemeine Stellenausschreibungen, die öffentlich publiziert werden.
- 25.4 Öffentlichkeitsarbeit. Keine der beiden Parteien wird den Namen oder die Marken der anderen Partei verwenden oder in Werbung, Veröffentlichungen oder Werbe- oder Marketingmaterialien auf die andere Partei verweisen oder diese identifizieren, es sei denn, die andere Partei hat schriftlich zugestimmt.
- 25.5 Versicherung. Der Lieferant unterhält und führt eine Haftpflichtversicherung, die unter anderem die kommerzielle allgemeine Haftpflicht (einschließlich Produkthaftung) in einer Höhe einschließt, die für den Lieferanten unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikos im Zusammenhang mit dem Geschäft des Lieferanten und der Lieferung von Waren an den Käufer als angemessen erachtet wird, jedoch in keinem Fall weniger als zwei Millionen US-Dollar (2.000.000 USD) pro Vorfall, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Auf Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer eine Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, die belegt, dass er diese Anforderungen erfüllt.
- 25.6 Abtretung. Jede Abtretung oder jeder Versuch einer Abtretung oder Untervergabe der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist null und nichtig und gibt dem Käufer das Recht, wegen Nichterfüllung zu kündigen.
- 25.7 Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel beim Lieferanten eintritt, hat der Käufer das Recht, diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen zu kündigen oder die weitere Erfüllung zu verlangen. Im Vorfeld einer Kündigung oder anstelle einer Kündigung kann der Käufer vom Lieferanten angemessene Zusicherungen der Leistung verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einführung besonderer Kontrollen hinsichtlich des Schutzes geistigen Eigentums und urheberrechtlich geschützter Informationen. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "**Kontrollwechsel**" einen der folgenden Punkte: (1) den direkten oder indirekten Verkauf von Kapitalanteilen insbesondere durch Fusion, Reorganisation, Rekapitalisierung, Liquidation, Übernahmeangebot oder eine andere ähnliche Transaktion, durch die 20 % oder mehr der Stimmrechte an dem Lieferanten oder seiner obersten Muttergesellschaft kontrolliert werden, oder (2) den Verkauf oder eine andere Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Lieferanten oder seiner Muttergesellschaft oder der Vermögenswerte, die mit den Verantwortlichkeiten des Lieferanten gemäß dieser Vereinbarung zusammenhängen.
- 25.8 Verzicht. Das Versäumnis oder die Verspätung einer der Parteien, zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Bestellung durchzusetzen, ist weder als fortdauernder Verzicht auf diese Bestimmungen auszulegen, noch beeinträchtigt ein solches Versäumnis oder eine solche Verspätung das Recht dieser Partei, die Bestimmungen durchzusetzen.
- 25.9 Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Bestellung von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, vereinbaren die Parteien, dass das Gericht die Bestimmung in einer Weise auslegt, die die Bestimmung nach dem Recht der anwendbaren Rechtsordnung so weit wie möglich gültig und durchsetzbar macht, und dass die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft bleiben.
- 25.10 Fortbestand. Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und einer Bestellung, die ihrer Natur nach bei oder nach der Kündigung gelten sollten, bleiben auch nach der Kündigung oder dem Ablauf einer Bestellung oder einer von den Parteien geschlossenen Abrede in Kraft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen, die sich auf die folgenden Themen beziehen: Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung von Ansprüchen; Garantie, Gewährleistungsfrist, Anspruchsfrist; Schadloshaltung; Schadloshaltung geistiges Eigentum; Produkthaftung, Freistellung; Beschränkung der Haftung des Käufers; Vertraulichkeit; Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf **Datenschutz und Datensicherheit**); Geltendes Recht und Gerichtsstand; Unabhängiger Auftragnehmer/Beziehung der Parteien; Versicherung; Verzicht; Salvatorische Klausel; Fortbestand; und kumulative Rechtsbehelfe.
- 25.11 Keine Drittbegünstigten. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, begründet diese Vereinbarung keine Rechte gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von England und Wales zur Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung. Die Rechte der Parteien, diese Vereinbarung aufzuheben oder zu ändern, unterliegen nicht der Zustimmung einer anderen Person.
- 25.12 Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend und zu ihren Gunsten.
- 25.13 Kumulative Rechtsbehelfe. Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel kumulativ und nicht ausschließlich, und die Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch eine der Parteien schließt die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsmittel nicht aus, die jetzt oder später nach dem Gesetz, nach Billigkeitsrecht, nach dem Gesetz, in einem anderen Vertrag zwischen den Parteien oder anderweitig zur Verfügung stehen.

- 25.14 Guter Glaube. Die Parteien verpflichten sich in gutem Glauben, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, und werden sich nach Treu und Glauben bemühen, in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten.
- 25.15 Überschriften. Die Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur als Referenz und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung.
- 25.16 Änderungen. Diese Vereinbarung kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ergänzt, modifiziert oder abgeändert werden, wobei dies von jeder der Parteien zu unterzeichnen ist.
- 25.17 Englische Sprache. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen Bestimmungen dieser Vereinbarung und ihrer Übersetzung in eine andere Sprache ist die englische Fassung und Bedeutung maßgeblich.